



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Justiz BJ

# **Erläuternder Bericht zur Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr)**

3. Dezember 2021

## Bericht

### 1 Ausgangslage

#### 1.1 Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt"

Die Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt"<sup>1</sup> verlangte vom Bund, gesetzliche Vorgaben für die Wirtschaft zu erlassen. Schweizer Unternehmen hätten verpflichtet werden sollen, bei ihren Aktivitäten die Menschenrechte und den Umweltschutz auch im Ausland zu respektieren. Die Volksinitiative enthielt im wesentlichen drei Forderungen: (i) Eine Sorgfaltsprüfung (*due diligence*) für grosse Schweizer Unternehmen hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstössen in ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit, (ii) eine Berichterstattungspflicht über die Sorgfaltsprüfung sowie (iii) eine Haftungsregelung mit der Möglichkeit der Entlastung durch Sorgfaltsbeweis. Die Initiative lehnte sich an die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte aus dem Jahre 2011 an.

Die Volksinitiative wurde von der Stimmbevölkerung am 29. November 2020 knapp mit 50.73% angenommen; sie hat aber das erforderliche Ständemehr von 12 Kantonen nicht erreicht, da nur 8.5 Kantone zugestimmt haben. Somit wurde die Volksinitiative abgelehnt.

#### 1.2 Indirekter Gegenvorschlag

Das Parlament hat am 19. Juni 2020 im Rahmen der Aktienrechtsrevision einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" beschlossen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> BBl 2017 6335. Geschäftsnummer 17.060 Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt. Volksinitiative.

<sup>2</sup> Geschäftsnummer 16.077 OR. Aktienrecht. Entwurf 2.

Der Gegenvorschlag enthält zwei Regelungsbereiche:

- Erstens sieht er eine Berichterstattungspflicht über nichtfinanzielle Belange vor, und
- Zweitens Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten in den Bereichen "Konfliktmineralien" und "Kinderarbeit".

Nachfolgend wird kurz auf die Gesetzessystematik und den Inhalt der zwei Regelungsbereiche eingegangen.

### **1.2.1 Gesetzessystematik**

Die neuen Bestimmungen des indirekten Gegenvorschlags sind systematisch im Rechnungslegungsrecht des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR)<sup>3</sup> eingegliedert. Unter einem neuen zweiunddreissigsten Titel über die "Kaufmännische Buchführung, Rechnungslegung, weitere Transparenz- und Sorgfaltspflichten" wurden ein neuer sechster Abschnitt ("Transparenz über nichtfinanzielle Belange") und ein neuer siebter Abschnitt ("Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit") geschaffen.

### **1.2.2 Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange**

Die Regelung über die nichtfinanzielle Berichterstattung basiert auf der EU-Richtlinie 2014/95<sup>4</sup> zur CSR-Berichterstattung (*Corporate Social Responsibility*) der Europäischen Union, wurde aber an das Schweizer Recht angepasst. Die Berichter-

<sup>3</sup> SR 220

<sup>4</sup> RICHTLINIE 2014/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl. L 330 vom 15. November 2014, S. 1.

stattungspflicht umfasst namentlich die Themenbereiche Umwelt (insbesondere die CO<sub>2</sub>-Ziele), Soziales, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung.

Kumulativ müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein Unternehmen der Berichterstattungspflicht unterliegt:

- Zunächst muss es sich um eine "Gesellschaft des öffentlichen Interesses" handeln. Das sind Publikumsgesellschaften sowie Personen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung der Finanzmarktaufsichtsbehörde benötigen (z.B. Banken, Versicherungen).
- Diese Unternehmen müssen – zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen – zudem mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben.
- Schliesslich muss das Unternehmen – wiederum zusammen mit den von ihm kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen – in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren eine Bilanzsumme von mindestens 20 Millionen Franken oder einen Umsatzerlös von mindestens 40 Millionen Franken aufweisen.

Der Bericht muss veröffentlicht werden und mindestens 10 Jahre lang öffentlich zugänglich sein.

Verfolgt ein Unternehmen in einem der genannten Belange kein Konzept, so muss es dies im Bericht "klar und begründet erläutern". Dieser *comply or explain*-Ansatz, den auch das EU-Recht kennt, soll Investoren und Konsumenten erlauben, die Glaubwürdigkeit der Begründung zu beurteilen. Entsprechend werden sich diese Marktteilnehmer – so die Idee des beabsichtigten Regelungsmodells – von einem fehlbaren Unternehmen abwenden.

Die Verletzung der Berichtspflichten kann mit Busse bis maximal CHF 100'000.- geahndet werden.

Der indirekte Gegenvorschlag sieht keine neue Haftungsregelung vor. Es gilt diesbezüglich das geltende Recht.

### 1.2.3 **Sorgfaltspflichten und Berichterstattung in den Bereichen "Konfliktmineralien" und "Kinderarbeit"**

Zusätzlich zur nichtfinanziellen Berichterstattung führt die Regelung in den Bereichen "Konfliktmineralien" und "Kinderarbeit" eine Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht ein. Die Normen orientieren sich an der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung der Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (Verordnung (EU) 2017/821 über Konfliktmineralien)<sup>5</sup> und am *Child Labor Due Diligence Act* der Niederlande<sup>6</sup>. Die Sorgfaltspflichten und die Berichterstattungspflicht beziehen sich auf die Lieferkette des Unternehmens. Diese beinhalten einen sich wiederholenden Prozess mit verschiedenen Verfahrensschritten, die aufeinander aufbauen und sich aufeinander beziehen. Bei den Sorgfaltspflichten handelt es sich um Bemühens- und nicht um Erfolgspflichten (s. Ziff. 2.5).

<sup>5</sup> VERORDNUNG (EU) 2017/821 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai 2017 zur Festlegung der Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, ABl. L 130 vom 19. Mai 2017, S. 1; Vgl. auch: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2019/429 DER KOMMISSION vom 11. Januar 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Methode und Kriterien für die Bewertung und Anerkennung von Systemen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette für Zinn, Tantal, Wolfram und Gold, ABl. L 75 vom 19. März 2019, S. 59; Vgl. auch: EMPFEHLUNG (EU) 2018/1149 DER KOMMISSION vom 10. August 2018 zu unverbindlichen Leitlinien für die Ermittlung von Konflikt- und Hochrisikogebieten und sonstigen Lieferkettenrisiken gemäss der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend: EMPFEHLUNG (EU) 2018/1149), ABl. L 208 vom 17. August 2018, S. 94.

<sup>6</sup> *Wet zorgplicht kinderarbeid, Kamerstukken I*, 2016/17, 34 506 von 7. Februar 2017 (englische Übersetzung).

In den Anwendungsbereich fallen Unternehmen, die entweder

- Mineralien (Erze und Konzentrate) oder Metalle, die Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthalten, aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten einführen oder in der Schweiz bearbeiten, oder die
- Produkte oder Dienstleistungen – auch weltweit – anbieten, für die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie von Kindern hergestellt oder erbracht wurden.

Die Sorgfaltspflichten umfassen insbesondere folgende Punkte:

- Sie verlangen zunächst, dass das Unternehmen ein Managementsystem führt. Ein Managementsystem ist eine Darstellung von Prozessen, Instrumenten und Methoden, mit denen ein Unternehmen seine Tätigkeiten auf konkrete Zielsetzungen ausrichtet. Das Unternehmen muss darin für möglicherweise aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammende Mineralien und Metalle sowie für Produkte oder Dienstleistungen, für die ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht, seine Lieferkettenpolitik und ein System festlegen, mit dem die Lieferkette zurückverfolgt werden kann.
- Zudem ist ein Risikomanagementplan zu erstellen. Ein Risikomanagementplan beschreibt die Methoden, die das Unternehmen zur Ermittlung, zur Analyse und zur Gewichtung der Risiken schädlicher Auswirkungen der Geschäftstätigkeit in der Lieferkette einsetzt. Er beschreibt den Ansatz für die Risikominimierung sowie wichtige Meilensteine bezogen auf die Umsetzung der getroffenen Massnahmen. Das Gesetz lässt offen, wie detailliert der Risikomanagementplan sein muss. Dies richtet sich nach Art und Grösse des Unternehmens sowie nach der Natur der Geschäftstätigkeit.
- Eine externe, unabhängige Fachperson prüft, ob die Sorgfaltspflichten bezüglich Mineralien und Metallen eingehalten

werden. Für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Bereich Kinderarbeit ist eine externe Prüfung nicht vorgeschrieben.

Wie bei der Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange, müssen die Unternehmen auch darüber Bericht erstatten, wie sie die Sorgfaltspflichten in den Bereichen "Konfliktmineralien" und "Kinderarbeit" umsetzen. Wenn ein Unternehmen der Berichterstattungspflicht über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964<sup>bis</sup> OR<sup>7</sup> unterliegt, kann es im selben Bericht auch über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten berichten.

#### 1.2.4 Delegationsnormen

Der indirekte Gegenvorschlag enthält die nachstehend aufgeführten Delegationsnormen. Diese beauftragen den Bundesrat, Umsetzungsbestimmungen zu erlassen. Die Delegationsnormen betreffen den Bereich der Konfliktmineralien und der Kinderarbeit:

- Anwendungsbereich (Art. 964<sup>quinquies</sup> Abs. 2 bis 4 OR):
  - Ausnahmen ab bestimmten Einfuhr- und Bearbeitungsmengen von Konfliktmineralien (Abs. 2);
  - Voraussetzungen für Ausnahmen der Sorgfaltspflichten im Bereich der Kinderarbeit für KMU sowie Unternehmen mit geringen Risiken (Abs. 3);
  - Generelle Ausnahmen bei Anwendung eines internationalen Regelwerks (Abs. 4).
- Nähere Vorschriften zu den Sorgfaltspflichten (Art. 964<sup>sexies</sup> Abs. 4 OR).

<sup>7</sup> Gemäss Koordinationsbestimmung in Ziff. III des indirekten Gegenvorschlags wird die Nummerierung mit dem Inkrafttreten angepasst (Art. 964<sup>bis</sup> ff. OR des sechsten Abschnitts werden neu zu Art. 964a ff. OR; Art. 964a ff. OR [in Kraft seit 01.01.2021], bisher im sechsten Abschnitt, werden neu, im siebten Abschnitt, zu Art. 964d ff. OR; Art. 964<sup>quinquies</sup> ff. OR des siebten Abschnitts wird neu zu Art. 964j ff. OR).

Demgegenüber enthält der Abschnitt über die "Transparenz über nichtfinanzielle Belange" (CSR-Berichterstattung) keine ausdrücklichen Delegationsnormen an den Bundesrat, um gesetzesvertretende Bestimmungen zu erlassen.

### **1.3 Verordnungssystematik**

Die Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) ist, in der Reihenfolge der gesetzlichen Delegationsnormen (siehe Ziffer 1.2.4), in die folgenden sieben Abschnitte und zwei Anhänge aufgeteilt: "Allgemeine Bestimmungen", "Anwendungsbereich der Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten bezüglich Mineralien und Metallen", "Anwendungsbereich der Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten bezüglich Kinderarbeit", "Ausnahmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten aufgrund der Einhaltung von international anerkannten gleichwertigen Regelwerken", "Sorgfaltspflichten", "Konsolidierte Berichterstattung", "Inkrafttreten", "Anhang 1: Liste der Mineralien und Metalle, für die Einfuhr- und Bearbeitungsmengen, bis zu denen Unternehmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit sind" und "Anhang 2: International anerkannte gleichwertige Regelwerke".

## **2 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### ***Art. 1 Gegenstand***

**Artikel 1** umschreibt zusammengefasst den Inhalt der vorliegenden Verordnung. Sie regelt die von den Unternehmen einzuhaltenden Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 964<sup>quinquies</sup> bis 964<sup>septies</sup> OR bezüglich Mineralien und Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und Kinderarbeit.

## Art. 2 Begriffe

Artikel 2 Absatz 1 enthält in den Buchstaben a bis f eine Reihe von Definitionen verschiedener, relevanter Begriffe.

### Bst. a. Unternehmen:

Artikel 964<sup>quinquies</sup> Absatz 1 OR definiert seinen internationalen Anwendungsbereich selber und enthält somit eine IPR-Bestimmung, welche dem IPRG<sup>8</sup> als *lex specialis* vorgeht. Gleichzeitig dürfte Artikel 964<sup>quinquies</sup> Absatz 1 OR auch die Voraussetzungen von Art. 18 IPRG erfüllen. Art. 154 IPRG kommt daher für die von Artikel 964<sup>quinquies</sup> Absatz 1 OR erfassten Sachverhalte nicht zur Anwendung. Unternehmen, die zwar im Ausland inkorporiert sind, ihren tatsächlichen Geschäftsschwerpunkt als Hauptniederlassung oder Hauptverwaltung aber in der Schweiz haben, sind der erwähnten OR-Bestimmung somit *unterstellt*.

Der Unternehmensbegriff gemäss Absatz 1 Buchstabe a erfasst zunächst *natürliche Personen*. Zudem fallen *juristische Personen* darunter, d.h. namentlich die Aktiengesellschaft (AG), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die Kommanditaktiengesellschaft (KmAG), die Genossenschaft (Gen); ferner der Verein und die Stiftung, falls sie gewerblich tätig sind. Auch Institute des öffentlichen Rechts können erfasst sein, falls sie Rechtspersönlichkeit haben und ein Gewerbe betreiben.

Mit *Personengesellschaften* sind die Kollektivgesellschaft (KIG) und die Kommanditgesellschaft (KmG) gemeint. Die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) wird nicht erfasst, da sie kein "Gewerbe" betreiben darf (s. unten).

Der *Sitz* ist der in den Statuten (Satzungen) bzw. im Gesellschaftsvertrag festgeschriebene oder im Handelsregister eingetragene Sitz, d. h. die darin aufgeführte politische Gemeinde

<sup>8</sup> Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG), SR 291.

in der Schweiz. Erfasst sind auch Unternehmen mit Sitz im Ausland, aber mit Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz. Bei der "Hauptverwaltung" handelt es sich um denjenigen Ort, an welchem die Willensbildung oder die unternehmerische Leitung des Unternehmens erfolgt. Namentlich bei Domizilgesellschaften weicht der Sitz von der Hauptverwaltung ab. Der Begriff der "Hauptverwaltung" schliesst auch die kontrollierten Unternehmen im *In- und Ausland* mit ein. Die Hauptniederlassung befindet sich an demjenigen Ort, an dem ein erkennbarer, tatsächlicher Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit liegt (z.B. der Hauptproduktionsstandort).

Die erwähnten Rechtssubjekte müssen zwingend ein *Gewerbe* betreiben. Bei einem Gewerbe handelt es sich in Anlehnung an Artikel 2 Buchstabe a der Handelsregisterverordnung (HRegV)<sup>9</sup> um eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit. Unter "wirtschaftlicher Tätigkeit" versteht man eine organisierte, dauernde Tätigkeit, die auf die Erzielung eines Entgelts für die Betätigung gerichtet ist (Erwerbstätigkeit), wobei eine Erwerbsabsicht genügt. Selbständigkeit ist gegeben, wenn die gewerbetreibende Person in ihrem eigenen Betrieb auf eigenes Risiko arbeitet. Nicht "selbständig" ist eine Tätigkeit, die auf einem Arbeitsvertrag basiert, da die natürliche Person hinsichtlich der Einteilung der Zeit und internen Organisation nicht frei ist und nicht über die Geschäftspolitik selber entscheiden kann.

Natürliche Personen, die ein Gewerbe betreiben, müssen sich ins Handelsregister eintragen lassen, wenn dieses das Gewerbe im letzten Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mindestens 100 000 Franken erzielt hat, wobei Angehörige der freien Berufe und Landwirte von der Eintragungspflicht ausgenommen sind, falls sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben (Art. 931 Abs. 1 OR). Beim Vorliegen von zwei oder mehreren selbständigen, organisatorischen Einzelunternehmen desselben Inhabers kommt es für die Frage, ob

<sup>9</sup> SR 221.411

wegen eines geringen Umsatzes eine Eintragungspflicht besteht, auf den Gesamtumsatz an, d.h. die Jahresumsätze sind zusammenzurechnen. Nicht zur Eintragung verpflichtete Einzelunternehmen dürfen sich freiwillig eintragen lassen (Art. 931 Abs. 3 OR).

*Bst. b. Lieferkette:*

Der Ausdruck "Lieferkette" umschreibt in der Verordnung den Prozess, der die eigene Geschäftstätigkeit und diejenige aller vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten umfasst, die aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammende Mineralien oder Metalle in Gewahrsam haben und die an deren Verbringung, Aufbereitung und Verarbeitung im Endprodukt beteiligt sind (Ziff. 1) oder die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden (Ziff. 2).

Es wird nur die *vorgelagerte* Lieferkette erfasst, nicht auch die nachgelagerte, weil Artikel 964<sup>sexies</sup> Absatz 1 Ziffer 3 OR von derjenigen Lieferkette spricht, die "zurückverfolgt" werden kann. Diese Beschränkung ist auch gerechtfertigt, da die Unternehmen in den meisten Fällen keinen oder nur einen geringen Einfluss auf die nachgelagerte Lieferkette haben, d.h. ein Unternehmen kann nicht darauf hinwirken, wie seine Produkte in der Folge weiterverwendet werden. Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäss für Produkte oder Dienstleistungen, bei denen ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht.

*Bst. c. Mineralien:*

*Mineralien* bedeuten nach der vorliegenden Verordnung und in Übereinstimmung mit der Definition des Begriffs "Minerale" in der Verordnung (EU) 2017/821 über Konfliktmineralien, Artikel 2 Buchstabe a), Erze und Konzentrate, die Zinn, Tantal oder

Wolfram enthalten, sowie Gold, wie im Anhang 1 der Verordnung, Teil A, aufgeführt. Ebenfalls erfasst sind die Mineralien in Form von Nebenprodukten.

Der Begriff "Nebenprodukt" orientiert sich ebenfalls an der Definition gemäss der Verordnung (EU) 2017/821 über Konfliktmineralien, Artikel 2 Buchstabe t). Unter Nebenprodukt ist ein Mineral oder Metall zu verstehen, das unter diese Verordnung (VSoTr) fällt und das durch die Verarbeitung eines nicht durch diese Verordnung erfassten Minerals oder Metalls gewonnen wird bzw. nicht ohne die Verarbeitung des Primärminerals oder -metalls, das nicht unter diese Verordnung fällt, gewonnen worden wäre. Zum Beispiel würde Gold, das als Nebenprodukt beim Abbau von Platingruppenmetallen oder Kupfer anfällt, in den Anwendungsbereich fallen, wenn es in Mengen von über 100 Kilogramm pro Jahr in die Schweiz importiert wird.

*Bst. d. Metalle:*

*Metalle* im Sinne der Legaldefinition sind Metalle, die Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthalten oder daraus bestehen, wie im Anhang 1 der Verordnung, Teil B, aufgeführt. Ebenfalls erfasst sind Metalle in Form von Nebenprodukten (zur Bedeutung des Begriffs "Nebenprodukt" siehe oben, Bst. b). Diese Definition entspricht derjenigen in der Verordnung (EU) 2017/821 über Konfliktmineralien, Artikel 2 Buchstabe b).

*Bst. e. Konflikt- und Hochrisikogebiete:*

Die Definition der *Konflikt- und Hochrisikogebiete* entspricht wörtlich der Definition in Artikel 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2017/821 über Konfliktmineralien. Zum näheren Verständnis des Begriffs Konflikt- und Hochrisikogebiete und zu einzelnen Schlüsselementen der Begriffsbestimmung (bewaffnete Konflikte, fragile Situation nach Konflikt, gescheiterte Staaten) kann auf die Empfehlung (EU) 2018/1149 verwiesen werden. Diese enthält auch eine Liste öffentlich zugänglicher

Informationsquellen. Dazu gehören beispielsweise die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen mit einer Beschreibung der politischen und sicherheitspolitischen Situation in Ländern in bedenklicher Lage sowie länderspezifische Informationen des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte.

In diesem Zusammenhang kann auf die Liste zu den Konfliktgebieten hingewiesen werden, die RAND Europe im Auftrag der EU-Kommission erstellt hat.<sup>10</sup> Diese Liste hat allerdings nur indikativen Charakter.

*Bst. f Kinderarbeit:*

Die Definition gibt die von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) erarbeitete Umschreibung wieder. Diese ist in den Übereinkommen Nr. 138 (Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung)<sup>11</sup> und Nr. 182 (schlimmste Formen der Kinderarbeit)<sup>12</sup> der ILO verankert. Beide Übereinkommen wurden von der Schweiz ratifiziert. Die Definition in der Verordnung ist selbsterklärend.

Nach Artikel 2 Absatz 2 umfasst Kinderarbeit gemäss Absatz 1 Buchstabe f weder Tätigkeiten im Kontext einer Berufsausbildung noch leichte Arbeit im Sinne der Artikel 6 und 7 des ILO-Übereinkommens Nr. 138.

<sup>10</sup> <https://www.cahraslist.net/cahras>

<sup>11</sup> SR 0.822.723.8

<sup>12</sup> SR 0.822.728.2

## 2.2 Anwendungsbereich der Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten bezüglich Mineralien und Metallen

### *Art. 3 Prüfung auf Mineralien und Metalle aus Konflikt- und Hochrisikogebieten*

Die Pflicht zur Prüfung, ob Mineralien und Metalle aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen, basiert auf Artikel 964<sup>quinquies</sup> Absatz 1 Ziffer 1 OR.

Die Bestimmung regelt den Anwendungsbereich und enthält eine Ausnahmeregelung für Mineralien und Metalle, die *nicht* aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten stammen.

Damit die Ausnahme zur Anwendung gelangt, müssen die Unternehmen nach *Absatz 1* prüfen, ob die Mineralien oder Metalle aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen (Ursprungsort), falls die Einfuhr- und Bearbeitungsmengen nach Artikel 4 überschritten sind. Es handelt sich um eine regelmässige Prüfung, weil die Qualifikation als Konfliktgebiet ändern kann. Dabei ist beispielsweise die Liste zu den Konfliktgebieten zu konsultieren, die RAND Europe im Auftrag der EU-Kommission erstellt hat (s. Kommentierung zu Art. 2 Bst. e). Stammen die Mineralien und Metalle aufgrund der Prüfung nach *Absatz 1 nicht* aus einem Konflikt- und Hochrisikogebiet, so hat das Unternehmen gemäss *Absatz 2* diese Feststellung begründet zu dokumentieren; es ist diesfalls von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten befreit.

Um beurteilen zu können, ob die Mineralien und Metalle aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen, muss unter Umständen auch die Lieferkette zurückverfolgt werden. Dabei kann sich das Unternehmen an Artikel 12 orientieren, ohne aber das System der Rückverfolgbarkeit selbst dokumentieren zu müssen, wie dies Artikel 12 Absatz 1 vorschreibt. Falls die Prüfung nach Absatz 1 Konfliktmineralien feststellt, gelten sämtliche Sorgfaltspflichten (Art. 12 ist vollumfänglich einzuhalten).

**Art. 4 Ausnahmen für Einfuhr- und Bearbeitungsmengen**

**Absatz 1** konkretisiert Artikel 964<sup>quinquies</sup> Absatz 2 OR. Demnach legt der Bundesrat die jährlichen Einfuhrmengen fest, bis zu welchen ein Unternehmen von der Sorgfalts-/Berichterstattungspflicht befreit ist. Artikel 4 der Verordnung verweist hierfür auf die Einfuhr- und Bearbeitungsmengen, die im Anhang 1, *Teil A und B*, der Verordnung erwähnt sind. Diese orientieren sich wiederum an den Werten der Verordnung (EU) 2017/821 über Konfliktmineralien. Beispielsweise beläuft sich die Mengenschwelle für Gold auf 100 Kilogramm pro Jahr. Die Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht gemäss Artikel 964<sup>quinquies</sup> Absatz 1 Ziffer 1 OR richtet sich sowohl nach den Einfuhr- als auch nach den Bearbeitungsmengen. Daher gilt die Ausnahme in der Delegationsnorm von Artikel 964<sup>quinquies</sup> Absatz 2 OR auch für die *Bearbeitungsmengen*, obwohl der Wortlaut dieser Bestimmung nur den Begriff "Einfuhrmengen" enthält. Unter "Einfuhr" ist zunächst das tatsächliche Verbringen, also der Transport bzw. die Beförderung, der Mineralien bzw. Metalle in die Schweiz gemeint. Erfasst wird aber auch die Überführung der Mineralien bzw. Metalle in den freien Verkehr der Schweiz als zollrechtlich relevanter Vorgang.<sup>13</sup> Mit "Bearbeitung" werden namentlich Fälle erfasst, bei denen einzelne Schweizer Importeure die Einfuhrmengen zwar alleine nicht erreichen, das Unternehmen, welches diese Mineralien und Metalle bearbeitet, jedoch schon. Weiter ist auch an Fälle zu denken, bei denen es sich beim Importeur um ausländische Unternehmen handelt.

**Absatz 2:** Nach dieser Bestimmung sind die Einfuhr- und Bearbeitungsmengen im Konzernverhältnis *konsolidiert* zu betrachten (zur Definition der "Kontrolle" bzw. des Konzerns s. Erläuterungen zu Art. 6). Somit werden die Einfuhr- und Bearbeitungsmengen der einzelnen in- und ausländischen Tochtergesellschaften zusammengezählt. Überschreitet das

<sup>13</sup> Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG), SR 631.0.

Total die Mengenschwellen, fällt die Konzernmuttergesellschaft in den Anwendungsbereich.<sup>14</sup>

Die Mengenschwellenwerte im Anhang 1 Teil A und B decken in der Schweiz beim Gold bzw. der Tarifnummer TN 7108 im ersten Halbjahr 2021 99,99% der Gesamtimporte ab. Gold als "Mineral" wird in der TN 2616.9000 eingereiht (s. Anhang 1 Teil A "Golderze und ihre Konzentrate"). Die Einfuhren in die Schweiz unter dieser TN, die verschiedene Edelmetallerze umfasst, sind bedeutungslos (total 27 kg im 2020). Ausserdem ist praktisch alles in die Schweiz eingeführte Gold bereits in einer Form raffiniert (Minengold als *Doré*, wiedergewonnenes Gold mit bereits hohem Reinheitsgrad).<sup>15</sup>

Die in den Anhang 1 Teil A und B aufgenommene Tarifnummer TN 7108 erfasst bereits sämtliche dieser zugeordneten Unternummern bzw. -positionen (CH-Unternummer und CH-Schlüssel), inkl. Goldbarren jedwelcher Art, weshalb keine Verfeinerung dieser TN notwendig ist und sich die explizite Aufnahme von Unternummern erübrigt. Goldabfälle der TN 7112.9100 sowie Bijouterie- und Juwelierwaren der TN 7113.9000 sind daher vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen.

Transithandel und Zollfreilager sind von der Verordnung (EU) 2017/821 über Konfliktmineralien nicht erfasst, weshalb diese Formen nicht in die vorliegende Verordnung aufgenommen wurden. Zolllager befinden sich zwar im Zollgebiet, es dürfen darin aber unverzollte und unversteuerte Waren gelagert werden. Da auf der Einfuhr von Gold meist keine Abgaben erhoben werden, macht die Lagerung zwecks Vermeidung der Entrichtung von Einfuhrabgaben wenig Sinn. Hingegen werden Zollfreilager von ausländischen Personen zur Lagerung von Gold genutzt, da es sich um sichere Lagerstätten handelt, die Einfuhr aber wegen fehlendem Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz keinen Sinn macht. Transithandel und Lagerung im

<sup>14</sup> Eidg. Zollverwaltung (EZV): Schweizerische Aussenhandelsstatistik (Swiss-Impex).

<sup>15</sup> Eidg. Zollverwaltung (EZV): Schweizerische Aussenhandelsstatistik (Swiss-Impex).

Zolllagern schliessen Bearbeitungen oder Manipulationen aus.  
Die Waren stehen stets unter Zollkontrolle.

### 2.3 Anwendungsbereich der Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten bezüglich Kinderarbeit

#### *Allgemeines*

Artikel 5, 6, 7 und 8 der Verordnung konkretisieren Artikel 964<sup>quinquies</sup> Absatz 3 OR und damit auch den Geltungsbereich der Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten nach Artikel 964<sup>sexies</sup> f. OR. Sie bestimmen, welche Unternehmen nach Artikel 964<sup>quinquies</sup> Absatz 3 OR *nicht* prüfen müssen, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht und befreien diese Unternehmen damit auch von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten nach Artikel 964<sup>sexies</sup> f. OR. Das Konzept sieht – unter Vorbehalt von Artikel 8 – drei Prüfschritte für die Unternehmen vor, bevor sie den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten gemäss Art. 964<sup>sexies</sup> f. OR unterstellt werden:

- 1. Prüfschritt (Schwellenwerte prüfen), Artikel 6: Unternehmen müssen prüfen, ob sie die Schwellenwerte gemäss Artikel 6 *unterschreiten*.
  - o Erreicht ein Unternehmen die Schwellenwerte gemäss Artikel 6 *nicht*, ist es vom Geltungsbereich ausgenommen. Das Unternehmen muss somit nicht prüfen, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit im Sinne von Artikel 5 besteht.
  - o Erreicht oder überschreitet ein Unternehmen die Schwellenwerte gemäss Artikel 6, so folgt der 2. Prüfschritt.
- 2. Prüfschritt (Risikoeinstufung), Artikel 7: Unternehmen, welche die oben erwähnten Schwellenwerte *erreichen oder überschreiten*, müssen gemäss Artikel 7 Absatz 1 prüfen, ob ein geringes Risiko im Bereich Kinderarbeit besteht. Ein geringes Risiko im Bereich Kinderarbeit wird nach Absatz 2 angenommen, wenn ein Unternehmen in Ländern, deren

«Due diligence response» von der UNICEF in ihrem Children's Rights in der Workplace Index<sup>16</sup> als «Basic» eingestuft wird:

- a. Produkte gemäss Herkunftsangabe bezieht oder herstellt;
- b. Dienstleistungen schwerpunktmässig bezieht oder erbringt.

Massgebend für die Risikoprüfung bei Produkten ist das Produktionsland gemäss Herkunftsangabe ("*made in*"). Für diese Prüfung ist der *UNICEF Children's Rights in the Workplace Index (UNICEF Index)* heranzuziehen.

- Weist das Herkunftsland geringe Risiken auf ("*Due diligence response*" bzw. Risikoeinstufung "*Basic*" gemäss *UNICEF Index*), entfällt die weitere Prüfung, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit vorliegt (Art. 7 Abs. 1 bzw. Art. 964<sup>quinquies</sup> Abs. 3 OR).
  - Weist die Prüfung mittlere oder hohe Risiken auf (Risikoeinstufung "*Enhanced*" oder "*Heightened*" gemäss *UNICEF Index*), d. h. existiert mehr als nur ein geringes Risiko, folgt der 3. Prüfschritt gemäss Artikel 5.
- 3. Prüfschritt (Verdachtsprüfung), Artikel 5: Die Unternehmen prüfen gestützt auf Artikel 964<sup>quinquies</sup> Absatz 1 Ziffer 2 OR in Verbindung mit *Artikel 5*, ob mit Bezug auf ein konkretes Produkt oder eine konkrete Dienstleistung ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht.
- Ergibt sich aus der Prüfung *kein* konkreter begründeter Verdacht auf Kinderarbeit, ist das Unternehmen nach Artikel 5 Absatz 2 von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten im Bereich Kinderarbeit gemäss Art. 964<sup>sexies</sup> f. OR befreit. Diese Feststellung muss gemäss *Absatz 2* klar begründet und do-

<sup>16</sup> [www.childrensrightsatlas.org](http://www.childrensrightsatlas.org) > data and indices > workplace (nur auf Englisch verfügbar).

kumentiert werden. Es genügt eine unternehmensinterne Dokumentierung, welche es ermöglicht, Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

- Besteht hingegen ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit (Art. 5 Abs. 1), muss das Unternehmen den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten im Bereich Kinderarbeit nach Artikel 964<sup>sexies</sup> f. OR nachkommen, sofern – wie erwähnt – keine Ausnahme nach Artikel 6 (KMU) oder Artikel 7 (geringe Risiken) gegeben ist.

#### *Art. 5 Prüfung auf Verdacht auf Kinderarbeit*

Die Pflicht zur Prüfung des begründeten Verdachts auf unzulässige Kinderarbeit basiert auf Artikel 964<sup>quinquies</sup> Absatz 1 Ziffer 2 i. V. m. Absatz 3 OR *e contrario*. Die Verdachtsprüfung wird verlangt, wenn die Ausnahmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten nach Artikel 6 oder Artikel 7 für die Unternehmen nicht gegeben sind. Die Unternehmen prüfen somit, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht, ausser wenn eine der Ausnahmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 6 und 7 anwendbar sind.

Ergibt sich aus der Prüfung *kein* konkreter begründeter Verdacht auf unzulässige Kinderarbeit, ist das Unternehmen nach Artikel 5 Absatz 2 von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten im Bereich Kinderarbeit gemäss Art. 964<sup>sexies</sup> f. OR befreit.

Diese Feststellung muss gemäss *Absatz 2* klar und begründet schriftlich *dokumentiert* werden. Es genügt eine unternehmensinterne Dokumentierung, um Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

Ein Verdacht ist dann begründet, wenn er auf einem konkreten und belegten Hinweis oder mehreren konkreten und belegten Hinweisen resp. Wahrnehmungen beruht, welche einen Einsatz von unzulässiger Kinderarbeit bei der Herstellung des

Produkts bzw. Erbringung der Dienstleistung befürchten lassen. Als Beispiel kann eine Fotografie dienen.

Die Prüfung und das Bestehen eines begründeten Verdachts auf unzulässige Kinderarbeit ist Voraussetzung für die Unterstellung unter die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten gemäss Artikel 964<sup>quinquies</sup> ff. OR. Der begründete Verdacht auf unzulässige Kinderarbeit kann sich beispielsweise aus der Anwendung der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a bis e in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2 aufgeführten Instrumente ergeben (Kontrollen vor Ort, Einholung von Auskünften usw.). Der UNICEF *Children's Rights in the Workplace Index* kann ein Indiz für den Verdacht auf unzulässige Kinderarbeit liefern, genügt aber für sich alleine noch nicht, um einen begründeten Verdacht zu rechtfertigen. Bezieht ein Unternehmen ein bestimmtes Produkt aus einem Land, das mit "Enhanced" oder "Heightened" qualifiziert wird (Art. 7 Abs. 2 *e contrario*), besteht deswegen mit Bezug auf das in Frage stehende Produkt noch nicht zwingend ein begründeter Verdacht auf unzulässige Kinderarbeit im Sinne des Gesetzes und der Verordnung.

#### *Art. 6 Ausnahme für kleine und mittlere Unternehmen*

*Artikel 6* statuiert gestützt auf Artikel 964<sup>quinquies</sup> Absatz 3 OR eine Ausnahme vom Anwendungsbereich für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Unternehmen müssen demnach *nicht* prüfen, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht und sind somit von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten befreit, wenn sie zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- und ausländischen Unternehmen zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren *unterschreiten*: Eine Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, einen Umsatzerlös von 40 Millionen Franken und 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Die Norm lehnt sich an die Regelung von Artikel 727 Absatz 2 Ziffer 2 OR betreffend die Ausnahmen von der Pflicht zur ordentlichen Revision an.

Die vorerwähnten Ausnahmen für KMU gelten selbstredend nur, wenn das Unternehmen nicht Teil eines Konzerns ist, der diese Kriterien erfüllt.

Für die Ermittlung der *Bilanzsumme* ist der Totalbetrag der nach Handelsrecht erstellten Bilanzposten der Aktivseite der Bilanz massgebend. Mangels gesetzlicher Definition entspricht nach der herrschenden Lehre der Umsatzerlös dem Nettoerlös bzw. dem fakturierten Umsatz aus Lieferungen und Leistungen des Unternehmens, welcher nach Artikel 959b Absatz 2 und Absatz 3 Ziffer 1 OR separat in der Erfolgsrechnung auszuweisen ist.<sup>17</sup> Für die Ermittlung der Anzahl *Vollzeitstellen* sind nach der herrschenden Lehre die Stellenprozente aller Mitarbeitenden massgebend, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zur Gesellschaft stehen, unabhängig vom Arbeitsort und ihrer Stellung, inklusive Praktikanten und Lernende, aber ohne die Mitglieder des Verwaltungsrats.<sup>18</sup>

Eine "Kontrolle" oder ein Konzern ist gegeben, wenn die Voraussetzungen von Artikel 963 Absatz 2 OR erfüllt sind: Ein Unternehmen kontrolliert demnach ein anderes Unternehmen, wenn es (i) direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt, (ii) direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzuberufen, oder (iii) aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Die kontrollierten Unternehmen können ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben.

Wie viele Unternehmen die Schwellenwerte gemäss Artikel 6 überschreiten und damit den Sorgfaltspflichten bezüglich Kinderarbeit unterliegen, kann annäherungsweise gestützt auf folgende statistische Hinweise beziffert werden: (i) Gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) gab es 2018 1'679 Unternehmen mit

<sup>17</sup> BSK OR II-MAIZAR/WATTER, Art. 727 OR, Rz. 18, m.w.H.

<sup>18</sup> BSK OR II-MAIZAR/WATTER, Art. 727 OR, Rz. 21 f., m.w.H.

mehr als 250 Vollzeitstellen in der Schweiz.<sup>19</sup> (ii) Gemäss Mehrwertsteuerstatistik 2017 erwirtschaften 4'597 Unternehmen einen Umsatz von mindestens CHF 40 Mio.<sup>20</sup> Wie bereits oben erwähnt, genügt das Überschreiten der Schwellenwerte alleine nicht, um den Sorgfaltspflichten bezüglich Kinderarbeit zu unterliegen. Darüber hinaus muss ein konkreter, begründeter Verdacht auf Kinderarbeit vorliegen.

#### *Art. 7 Ausnahme für Unternehmen mit geringen Risiken*

Nach *Absatz 1* und gestützt auf Artikel 964<sup>quinquies</sup> Absatz 3 OR unterliegen auch diejenigen Unternehmen *nicht* der Prüfung, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht und damit auch nicht den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten im Bereich Kinderarbeit nach Artikel 964<sup>sexies</sup> f. OR, die aufzeigen können, dass die Länder, aus denen sie Produkte oder Dienstleistungen beziehen, *geringe Risiken* im Bereich Kinderarbeit aufweisen. Mit den "Ländern" sind gemäss Gesetz grundsätzlich alle Länder der Lieferkette gemeint. Das ist aber *de facto* mit vertretbarem Aufwand kaum umsetzbar, insbesondere bei Produkten, die aus zahlreichen Komponenten verschiedener Herkunftsländer bestehen. Daher muss sich die Risikoprüfung auf das Produktionsland gemäss *Herkunftsangabe* ("*made in*") beschränken. Die Risikoanalyse ist jährlich durchzuführen. Bei den Dienstleistungen kommt es darauf an, wo diese "schwerpunktmässig" bzw. überwiegend bezogen oder erbracht wurden (mindestens 50% der Wertschöpfung).

Das Unternehmen kann seine Risiken im Sinne von *Absatz 2* ermitteln, indem es den *UNICEF Index* konsultiert. Dieser bie-

<sup>19</sup> [www.kmu.admin.ch](http://www.kmu.admin.ch) > WBF > Startseite > Fakten und Trends > Zahlen und Fakten > KMU in Zahlen > Firmen und Beschäftigte; vgl. auch Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des Bundesamtes für Statistik (BFS).

<sup>20</sup> Die Mehrwertsteuer in der Schweiz 2017, Resulate und Kommentare, S. 47 ([www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) > EFD > Startseite > Steuerpolitik Steuerstatistiken Publikationen > Steuerstatistiken > Mehrwertsteuer > Mehrwertsteuerstatistik 2017).

tet ein Online-Instrument zur Ermittlung der Risiken hinsichtlich der Rechte von Kindern am Arbeitsplatz.<sup>21</sup> Der *UNICEF Index* erlaubt es den Unternehmen, einzuschätzen, ob ein Risiko für Kinderarbeit existiert resp. ob dieses als erhöht ("*Heightened*") oder mittel ("*Enhanced*") einzustufen ist. Wenn der *UNICEF Index* ein Land als "*Basic*" einstuft bzw. eine entsprechende "*Due diligence response*" ergibt, ist dies als Hinweis bzw. Indiz für ein geringes Risiko für Kinderarbeit in diesem Land zu werten und *befreit* die Unternehmen von der Verdachtsprüfung auf Kinderarbeit und somit auch von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten. Liegt eine Ausnahme von Artikel 7 vor, ist dieses Ergebnis unternehmensintern klar und begründet schriftlich zu *dokumentieren*.

Der *UNICEF Index* ist ein Teil des *UNICEF Children's Rights and Business Atlas*. Der Atlas wurde von UNICEF, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, entwickelt, welches politisch neutral tätig ist und *Knowhow* und Informationen für den Schutz und die Förderung der Kinderrechte weltweit zur Verfügung stellt. Der *UNICEF Children's Rights and Business Atlas* soll Unternehmen und Industrien dabei unterstützen, ihre potentiellen und tatsächlichen Auswirkungen auf die Kinderrechte zu untersuchen und diese in ihre Sorgfaltsprozesse zu integrieren. Der *UNICEF Index* stützt sich auf öffentlich verfügbare Länderdaten, Industriedaten und international anerkannte Indizes in verschiedenen Themenbereichen und umfasst aktuell 195 Länder.

#### *Art. 8 Offensichtlicher Einsatz von Kinderarbeit*

Diese Bestimmung konkretisiert Artikel 964<sup>quinquies</sup> Absatz 1 Ziffer 2 OR.

Bietet das Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen an, die offensichtlich unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden, sind Artikel 5 bis 7 nicht anwendbar und untersteht es den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten;

<sup>21</sup> Abrufbar unter: <https://www.childrensrightsatlas.org> > DATA AND INDICES > *Workplace*.

dies im Sinne einer *Gegenausnahme* (auch zur Ausnahme für KMU). Ein Unternehmen, das solche Produkte oder Dienstleistungen anbietet, untersteht diesfalls also den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten (Art. 10 ff.). Mit "offensichtlich unter Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden" sind krasse Fälle gemeint, die ins Auge springen. Dies erfordert (sicheres) Wissen um den Einsatz von unzulässiger Kinderarbeit, ein (begründeter) Verdacht genügt somit nicht. Anders als bei der Verdachtsprüfung besteht keine Prüfungspflicht und muss das Unternehmen nicht aktiv Nachforschungen betreiben (die Gewissheit kann beispielsweise aus einem Orientierungsschreiben eines Berufsverbands an seine Mitglieder resultieren). Das Wissen um den Einsatz von Kinderarbeit muss sich aus zuverlässigen, objektiven und unabhängigen Quellen ergeben (z.B. aus rechtskräftigen, öffentlichen Gerichtsentscheiden, Berichten der ILO oder Berichten von Unternehmen, die den Sorgfaltspflichten dieser Verordnung unterstehen, und in denen der Einsatz von Kinderarbeit für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen explizit festgestellt wurde).

#### 2.4 **Ausnahmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht aufgrund der Einhaltung von international anerkannten gleichwertigen Regelwerken**

##### *Art. 9*

Diese Bestimmung konkretisiert Artikel 964<sup>quinquies</sup> Absatz 4 OR. Sie verweist auf die im Anhang 2, Teil A und B, aufgeführten international anerkannten gleichwertigen Regelwerke, und zählt die Modalitäten (Abs. 3) auf, mit deren Einhaltung sich ein Unternehmen von den Sorgfaltspflichten und der Berichterstattung nach OR befreien kann.

Mit Bezug auf den *Bereich Mineralien und Metalle* aus Konfliktgebieten handelt es sich um die folgenden Regelwerke, die alternativ zur Verfügung stehen soweit sie sich an Unternehmen richten (Abs. 2 i.V.m. Anhang 2 Teil A Ziff. 1 und 2):

- den OECD-Leitfaden (vom April 2016)<sup>22</sup> für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (OECD-Leitfaden für Konfliktminerale) (dritte Ausgabe, 2019), einschliesslich aller Anhänge und Ergänzungen;
- die Verordnung (EU) 2017/821 über Konfliktminerale. Im *Bereich der Kinderarbeit* entbindet die Einhaltung der nachstehenden Regelwerke, soweit sie sich an Unternehmen richten, von der Einhaltung der Sorgfaltspflichten und der Berichterstattung nach OR (Abs. 2 i.V.m. Anhang 2 Teil B Ziff. 1 und 2). Die nachfolgenden in Anhang 2 Buchstabe B *Ziffer 1* genannten Regelwerke müssen kumulativ erfüllt sein:
  - das ILO-Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung,
  - das ILO-Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit und
  - das *ILO-IOE Child Labour Guidance Tool for Business (die aktuelle Fassung datiert vom 15. Dezember 2015) (ILO-IOE Child Labour Guidance Tool)*.<sup>23</sup>

Hinzu kommt alternativ noch eines der nachfolgenden in Anhang 2 Teil B *Ziffer 2* genannten Regelwerke:

- der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (die aktuelle Fassung datiert vom 30. Mai 2018)<sup>24</sup> *oder*

<sup>22</sup> [www.oecd.org](http://www.oecd.org) > Topics > Corporate governance > Due diligence guidance for enterprises > OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas (deutsche Fassung vom 12. November 2019).

<sup>23</sup> <http://www.ilo.org/ipecc> (nur auf Englisch verfügbar).

<sup>24</sup> <http://mneguidelines.oecd.org/> > Due Diligence.

- die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der UNO vom 16. Juni 2011<sup>25</sup>.

Nach *Absatz 3* muss der Bericht des Unternehmens das gleichwertige Regelwerk oder gegebenenfalls die angewandte Kombination der gleichwertigen Regelwerke nennen, auf welche es sich für die Berichterstattung stützt und es bzw. sie in seiner bzw. ihrer *Gesamtheit* auf alle Sorgfalt- und Berichterstattungspflichten anwenden.

Wenn das Unternehmen sich nach einem gleichwertigen Regelwerk richtet, aber dessen Berichterstattungspflicht unterlässt, lebt die Berichterstattungspflicht des OR gemäss der vorliegenden Verordnung wieder auf. Das Unternehmen kann somit wegen Unterlassung der Berichterstattungspflicht, wie sie das OR und die vorliegende Verordnung vorsehen, nach Artikel 325<sup>ter</sup> StGB gebüsst werden.

## 2.5 Sorgfaltspflichten

### *Allgemeines*

Die Sorgfaltspflichten (inkl. Berichterstattung) beinhalten einen laufenden, sich wiederholenden Prozess. Dieser umfasst gemäss Artikel 964<sup>sexies</sup> f. OR verschiedene Verfahrensschritte, die aufeinander aufbauen und sich aufeinander beziehen. Bei den Sorgfaltspflichten, insbesondere der Rückverfolgbarkeit der Lieferkette und der Risikoermittlung und -bewertung, Ergriffung von Massnahmen usw., handelt es sich – im Einklang mit den relevanten international anerkannten Regelwerken – um *Bemühenspflichten, also Handlungspflichten im Sinne eines Tätigwerdens mit aller Sorgfalt, aber nicht um Erfolgspflichten*. Die Sorgfaltspflichten sind *bestmöglich* zu erfüllen ("*best-effort*"-Ansatz). Es gilt auch ein *risikobasierter Ansatz*, d.h. die Sorgfaltspflichten sind je nach den Risiken zu priorisieren und abzustufen. Konkret bedeutet dies insbesondere beim

<sup>25</sup> <https://www.ohchr.org> > Publications > Reference materials > Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (deutsche Fassung abrufbar unter: <https://www.skmr.ch>).

Risikomanagement, dass die Risiken nach der Eintretenswahrscheinlichkeit und der Schwere der möglichen schädlichen Auswirkungen zu bewerten sind (s. Art. 15). Die Unternehmen müssen die Sorgfaltspflichten einhalten und darüber berichten. Die Sorgfaltspflichten beinhalten demnach kein absolutes Verbot des Imports von Mineralien und Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten bzw. von Produkten oder Dienstleistungen mit begründetem Verdacht auf Kinderarbeit. Vielmehr soll sich der vom Gesetzgeber angestrebte Zielzustand ergeben aus einem kontinuierlichen Einwirken von Sorgfaltspflichten und Erfüllungstransparenz auf das Spiel der Marktkräfte. Sanktionierende Instanz dieses Systems bilden Verbraucherinnen und Verbraucher, Eigen- und Fremdkapitalgeberinnen sowie die Akteure und Organisationen der Zivilgesellschaft.

Unternehmen müssen im Sinne von Artikel 964<sup>sexies</sup> Absatz 1 OR entlang der Lieferkette ein Managementsystem errichten. Ein Managementsystem ist eine Darstellung von Prozessen, Instrumenten und Methoden, mit denen ein Unternehmen seine Tätigkeiten auf konkrete Zielsetzungen ausrichtet. Dieses muss die folgenden beiden Themen behandeln:

- Die Lieferkettenpolitik für aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammende Mineralien und Metalle und für Produkte oder Dienstleistungen, bei denen ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht;
- Das System der Rückverfolgbarkeit der Lieferkette.

#### *Art. 10 Lieferkettenpolitik bezüglich Mineralien und Metallen*

Artikel 10 konkretisiert Artikel 964<sup>sexies</sup> Absatz 1 Ziffer 1 OR.

*Absatz 1* enthält die formellen und materiellen Anforderungen an die Lieferkettenpolitik. In *Absatz 2* werden beispielhaft die Instrumente aufgezählt, auf die sich das Unternehmen bei der Ermittlung, Bewertung, Beseitigung und Minderung schädlicher Auswirkungen stützen kann. Diese sind im Managementplan über die Lieferkettenpolitik zu nennen.

Die Lieferkettenpolitik für die aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammenden Mineralien und Metalle muss *schriftlich* unternehmensintern festgehalten werden.

Nach *Absatz 1* müssen die Unternehmen ihre Lieferkettenpolitik im Bereich Mineralien und Metalle schriftlich festlegen.

Diese besteht aus den nachfolgenden, in den *Buchstaben a bis d* genannten Punkten:

*Abs. 1 Bst. a.*

*Das Unternehmen stellt sicher, dass es in seinen Lieferketten die Sorgfaltspflichten einhält, wenn es aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammende Mineralien und Metalle beschafft.*

Dieses Bekenntnis in der Lieferkettenpolitik ist unternehmensintern zu dokumentieren. Die Lieferkettenpolitik umfasst die Unternehmensstrategie in Bezug auf Lieferketten.

*Abs. 1 Bst. b.*

*Es teilt seinen Lieferanten und der Öffentlichkeit aktuelle Informationen zur Lieferkettenpolitik mit und integriert seine Lieferkettenpolitik in die Verträge und Vereinbarungen mit den Lieferanten.*

Hier werden zwei Dinge verlangt: Erstens hat das Unternehmen den Lieferanten und der *Öffentlichkeit* aktuelle Informationen über seine Lieferkettenpolitik in verständlicher Weise mitzuteilen. Diese Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit kann beispielsweise auf der Homepage des Unternehmens erfolgen, gegenüber den Lieferanten namentlich in den Lieferverträgen. Zweitens ist die Lieferkettenpolitik in die Verträge und Vereinbarungen mit den Lieferanten zu integrieren, sofern dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

*Abs. 1 Bst. c.*

*Es sorgt dafür, dass Bedenken in Bezug auf Mineralien und Metalle, die aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen, in seiner Lieferkette gemeldet werden können*

Das Meldeverfahren wird bereits bei der Lieferkettenpolitik als Grundsatz erwähnt. Die detailliertere Beschreibung des Meldeverfahrens enthält Artikel 14 (s. unten).

*Abs. 1 Bst. d.*

*Es ermittelt und bewertet die Risiken schädlicher Auswirkungen von aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammenden Mineralien und Metallen in der Lieferkette, trifft angemessene Massnahmen zur Abwendung oder Minderung solcher Auswirkungen, wertet die Ergebnisse dieser Massnahmen aus und kommuniziert diese Ergebnisse.*

"Risiken schädlicher Auswirkungen" im vorliegenden Sinne liegen namentlich dann vor, wenn die Beschaffung von Mineralien und Metallen zur Konfliktfinanzierung beiträgt oder Anreize für Menschenrechtsverletzungen setzt. Gemäss Anhang II des OECD-Leitfadens für Konfliktmineralien ist dies insbesondere der Fall, wenn schwerwiegende Missstände bei Gewinnung, Transport oder Handel mit Mineralien (z.B. Verletzungen der Menschenrechte einschliesslich Zwangs- und Kinderarbeit, Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord), Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen, unrechtmässige Zuwendungen an öffentliche und private Sicherheitskräfte, Korruption und arglistige Täuschung bezüglich der Herkunft der Mineralien, Geldwäscherei sowie Intransparenz bezüglich Zahlung von Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren an Regierungsstellen vorliegen.

Sind diese eruiert, müssen "angemessene Massnahmen", d.h. zumutbare und risikobasierte Massnahmen getroffen werden. Diese und die Resultate dieser Massnahmen sind laufend zu überwachen. Die Ergebnisse müssen kommuniziert werden.

*Art. 10 Abs. 2:*

Folgende *Instrumente* sind denkbar, mit denen das Unternehmen die Risiken möglicher schädlicher Auswirkungen in seiner Lieferkette ermittelt, bewertet, beseitigt oder mindert, wobei diese einem risikobasierten Ansatz unterstehen; u.U. genügt es somit nicht, nur eines der aufgezählten Instrumente anzuwenden:

*Abs. 2 Bst. a.*

*Kontrollen vor Ort:*

Das Unternehmen kann eine "Vor-Ort-Kontrolle" in der vorgelegerten Lieferkette durchführen. Dazu gehören Kontrollen in den Konflikt- und Hochrisikogebieten, aus denen die Mineralien stammen oder durch die sie transportiert werden, um Informationen über Zulieferer und Umstände beim Abbau, Handel, Umschlag und Export von Mineralien zusammenzutragen und zu verwalten. Kontrollen einschliesslich von einer Schmelzanlage oder Raffinerie können auch mit Hilfe eines von der Branche unterstützten Programms oder einer institutionellen Einrichtung erfolgen.

*Abs. 2 Bst. b.*

*Auskünfte, insbesondere bei Behörden, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft:*

Bei den Auskünften darf es sich nicht nur um die Wiedergabe von "Gerüchten" handeln. Dies Auskünfte müssen plausibel resp. nachvollziehbar sein und textlich nachgewiesen werden. Es sollten Auskünfte von unterschiedlichen Quellen eingeholt werden, damit sich das Unternehmen ein möglichst objektives Bild verschaffen kann. Mit *Zivilgesellschaft* sind unter anderem freiwillige Vereinigungen (Vereine), Stiftungen, Initiativen, Nichtregierungsorganisationen (*Non-governmental Organizations*; NGOs), Nonprofit-Organisationen (NPOs), Gewerk-

schaften und die Privatwirtschaft gemeint. Internationale Organisationen sind beispielsweise die UNO, ILO, UNICEF oder die OECD.

*Abs. 2 Bst. c.*

*Beizug von Fachleuten und Fachliteratur:*

Die konsultierten Studien sollten öffentlich zugänglich sein. Beigezogene Experten sollten Kenntnisse über die im OECD-Leitfaden für Konfliktmineralien aufgeführten Aspekte haben, insbesondere über konfliktbedingte Risiken (z.B. Menschenrechte, humanitäres Völkerrecht, Korruption, Finanzkriminalität, Konflikt- und Finanzierungsparteien eines Konflikts, Transparenz), die Art und Form der Lieferkette für Mineralien (z.B. Mineralbeschaffung) und die in diesem Leitfaden enthaltenen Standards und Verfahren. Bei den Grundlagenberichten handelt es sich um Dokumente nicht wissenschaftlicher Natur, die aber dennoch wichtige Informationen enthalten (z.B. von Organisationen wie dem *Responsible Mining Index* oder der *Extractive Industries Transparency Initiative*).

*Abs. 2 Bst. d.*

*Zusicherungen von Wirtschaftsbeteiligten und Akteuren an der Lieferkette und weiteren Geschäftspartnerinnen und -partnern:*

Die Unternehmen können sich in ihren Lieferverträgen von den Wirtschaftsbeteiligten und Akteuren der Lieferkette, insbesondere von Zulieferern und weiteren Geschäftspartnern, mit hin Kunden, ausdrücklich zusichern lassen, dass sie (die Zulieferer) keine Mineralien und Metalle aus Hochrisiko- und Konfliktgebieten handeln oder bearbeiten.

*Abs. 2 Bst. e.*

*Verwenden von anerkannten Standards und Zertifizierungssystemen:*

Mit den "anerkannten Standards und Zertifizierungssystemen" sind in erster Linie Initiativen zur Förderung eines verantwortungsvollen Lieferkettenmanagements gemeint, die mit dem OECD-Leitfaden für Konfliktmineralien in Einklang stehen.

Dazu zählen beispielsweise das *Conflict-Free Smelter Program* und der *Conflict Free Gold Standard* der *World Gold Council*, *Responsible Gold Guidance* der *London Bullion Market Association*, *Chain-of-Custody* bzw. *Code of Practices* der *Responsible Jewellery Council*, der *Fairmined Standard for Gold from Artisanal and Small-Scale Mining* der *Alliance of Responsible Mining*, die *Voluntary Principles on Security and Human rights* und der *International Code of Conduct for Private Security Providers*.

**Art. 10 Abs. 3:**

Die Lieferkettenpolitik im Bereich Mineralien und Metalle hat sich gemäss Absatz 3 insbesondere an den in Anhang 2 Teil A genannten international anerkannten gleichwertigen Regelwerken zu orientieren, soweit sie sich an Unternehmen richten. Anders als in Artikel 9 Absatz 3 ist damit nicht die Anwendung in ihrer Gesamtheit gemeint, sondern diese sollen als Richtschnur dienen.

**Art. 11 Lieferkettenpolitik bezüglich Kinderarbeit**

Artikel 11 konkretisiert Artikel 964<sup>sexies</sup> Absatz 1 Ziffer 2 OR. Nach dem Einleitungssatz von Absatz 1 muss das Unternehmen schriftlich die Lieferkettenpolitik betreffend Kinderarbeit festlegen. Dies geschieht in seinem Managementsystem. Die Lieferkettenpolitik hat sich an den in Anhang 2 Teil B genannten international anerkannten gleichwertigen Regelwerken zu orientieren, soweit sie sich an Unternehmen richten.

**Abs. 1 Bst. a.**

*Das Unternehmen stellt sicher, dass es in seinen Lieferketten die Sorgfaltspflichten einhält, wenn es Produkte oder Dienstleistungen anbietet, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden.*

Dieses Bekenntnis ist in der Lieferkettenpolitik unternehmensintern zu dokumentieren. Die Lieferkettenpolitik umfasst die Unternehmensstrategie in Bezug auf Lieferketten.

*Abs. 1 Bst. b.*

*Es teilt seinen Lieferanten und der Öffentlichkeit aktuelle Informationen über die Lieferkettenpolitik mit und integriert seine Lieferkettenpolitik in die Verträge und Vereinbarungen mit den Lieferanten.*

Siehe die Erläuterungen zu Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b.

*Abs. 1 Bst. c.*

*Es sorgt dafür, dass Bedenken hinsichtlich Kinderarbeit in seiner Lieferkette gemeldet werden können.*

Das Meldeverfahren wird bereits bei der Lieferkettenpolitik als Grundsatz erwähnt. Die detaillierte Beschreibung des Meldeverfahrens enthält Artikel 14 (s. unten).

*Abs. 1 Bst. d.*

*Es geht konkreten Hinweisen auf Kinderarbeit nach, trifft angemessene Massnahmen zur Abwendung oder Minderung negativer Auswirkungen, wertet die Ergebnisse der Massnahmen aus und kommuniziert diese Ergebnisse.*

Konkrete und belegte Hinweise auf Kinderarbeit ergeben sich insbesondere aus der bereits im Vorfeld durchgeführten Prüfung auf Verdacht von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 964<sup>quinquies</sup> Absatz 3 OR in Verbindung mit Artikel 5 und 1 Buchstabe f dieser Verordnung, aber auch aus der Ermittlung und Bewertung der Risiken schädlicher Auswirkungen im Bereich Kinderarbeit. Sind diese eruiert bzw. belegt und ist ein Risikomanagementplan erstellt, müssen "angemessene Massnahmen", d.h. zumutbare Massnahmen getroffen werden. Diese und die Resultate dieser Massnahmen sind laufend zu überwachen bzw. zu überprüfen und auszuwerten (Evaluation). Die Ergebnisse müssen kommuniziert werden. Die Vorgehensweise im Falle von Hinweisen auf Kinderarbeit ist insbesondere im *ILO-IOE Child Labour Guidance Tool* detailliert beschrieben.

Um die Risiken und schädlichen Auswirkungen in seiner Lieferkette zu ermitteln, bewerten, beseitigen oder mindern, muss das Unternehmen bestimmte *Instrumente* anwenden. Diese

sind in *Absatz 2* in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a bis e beispielhaft aufgeführt (s. die Kommentierung zu Art. 10 Abs. 2). Die angewendeten Instrumente müssen im Dokument über die Lieferkettenpolitik explizit aufgeführt werden.

Gemäss *Absatz 3* hat sich die Lieferkettenpolitik an den in Anhang 2 Teil B genannten international anerkannten gleichwertigen Regelwerken zu orientieren, soweit sie sich an Unternehmen richten (ILO-Übereinkommen Nrn. 138 und 182, *ILO-IOE Child Labour Guidance Tool*, OECD-Leitfaden für die Erfüllung von Sorgfaltspflichten für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der UNO). Anders als in Artikel 9 Absatz 3 ist damit nicht die Anwendung in seiner Gesamtheit gemeint, sondern diese sollen als Richtschnur dienen.

#### *Art. 12 System zur Rückverfolgbarkeit der Lieferkette bezüglich Mineralien und Metallen*

Gemäss *Absatz 1* verlangt das System der Rückverfolgbarkeit der Lieferkette (für Mineralien bzw. Metalle) die Angabe bestimmter Daten wie Firma, (Domizil-)Adresse usw. in der *vorgelagerten* Lieferkette. Die Lieferkette umfasst insbesondere die Wirtschaftsbeteiligten von den Abbaustätten (artisanaler Bergbau, Kleinbergbau oder Grossbergbau), Händler oder Ausfuhrunternehmen vor Ort aus den Herkunftsländern der Mineralien, internationale Konzentrahändler, Aufbereiter von Erzen, Schmelzanlagen und Raffinerien und für die Metalle insbesondere die auf die Schmelzanlagen und Raffinerien folgenden Unternehmen bis einschliesslich zum Unternehmen, welches das Endprodukt herstellt.

Das *System* muss nach Absatz 1 *Buchstaben a bis h* Informationen enthalten, die unternehmensintern, um Geschäftsgeheimnisse zu wahren, schriftlich dokumentiert und belegt sein müssen:

*Abs. 1 Bst. a. die Beschreibung des Minerals bzw. Metalls einschliesslich seines Handelsnamens:*

S. Anhang 1, Teil A und B. Für die Beschreibung des Minerals bzw. Metalls kann das Unternehmen die Bezeichnungen und die Tarifnummer gemäss Anhang 1 verwenden.

*Abs. 1 Bst. b. den Namen und die Anschrift der Lieferantin oder des Lieferanten:*

Mit dem "Name[n]" im Sinne der Verordnung ist die Firma (von juristischen Personen und Handelsgesellschaften) oder der Name natürlicher Personen resp. von Vereinen oder Stiftungen gemeint. Die "Anschrift" umfasst die (Domizil-)Adresse und das Land des Lieferanten.

*Abs. 1 Bst. c. das Ursprungsland des Minerals:*

Mit Ursprungsland ist das Land gemeint, in welchem das Mineral gefördert wurde.

*Abs. 1 Bst. d. für Metalle: die Namen und Anschriften der Schmelzanlagen und der Raffinerien in der Lieferkette:*

Es müssen der Name und die Anschrift der Schmelzanlagen und der Raffinerien in den Lieferketten aufgeführt werden. Mit "Name[n]" im Sinne der Verordnung ist die Firma (von juristischen Personen und Handelsgesellschaften) oder der Name natürlicher Personen resp. von Vereinen oder Stiftungen gemeint. Die "Anschrift" umfasst die (Domizil-)Adresse und das Land der Schmelzanlagen oder Raffinerien.

*Abs. 1 Bst. e. für Mineralien, sofern verfügbar: das Abbauvolumen oder -gewicht und das Abbaudatum:*

Diese Bestimmung betrifft nur Mineralien. Die Sorgfaltspflicht bezieht sich bei Mineralien auf die Lieferkette von der Abbaustätte bis zur Schmelzanlage und Raffinerie. Falls verfügbar, sind das Abbauvolumen (in Kubikmetern) und das Abbaugewicht (in Kilogramm) sowie das Abbaudatum (Jahr und Tag bzw. Tage) zu nennen.

*Abs. 1 Bst. f. für Mineralien, die aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen oder bei denen das Unternehmen andere Lieferkettenrisiken festgestellt hat, die im Regelwerk gemäss Anhang 2 Teil A Ziffer 1 aufgeführt sind: zusätzliche Informationen gemäss den spezifischen, im Regelwerk genannten Empfehlungen für die Lieferkette, zum Beispiel die Ursprungsmine des Minerals, die Orte, an denen das Mineral mit anderen Mineralien zusammengeführt, gehandelt und aufbereitet wird, und die bezahlten Steuern, Abgaben und Gebühren:*

Mit "anderen Lieferkettenrisiken" sind die im Anhang II des OECD-Leitfaden für Konfliktmineralien erwähnten Risiken gemeint, namentlich Korruption, Geldwäscherei, die Zahlung von Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren an Regierungsstellen. Die zu nennenden zusätzlichen Informationen ergeben sich aus der "Ergänzung zu Zinn, Tantal und Wolfram" gemäss OECD-Leitfaden für Konfliktmineralien.

*Abs. 1 Bst. g. für Metalle, sofern verfügbar: Aufzeichnungen der Berichte der von Dritten durchgeführten Prüfungen der Schmelzanlagen und Raffinerien:*

Diese Bestimmung betrifft nur Metalle. Die Sorgfaltspflicht bezieht sich bei Metallen auf die Lieferkette, beginnend mit dem Stadium, das auf die Schmelzanlage und Raffinerie folgt.

Wenn verfügbar, ist der Bericht des Dritten, d.h. der externen Fachperson, zu nennen bzw. zu referenzieren, welche geprüft hat, ob die Schmelzanlage oder Raffinerie ihre Sorgfaltspflichten eingehalten hat.

*Abs. 1 Bst. h. für Metalle, für die die Aufzeichnungen gemäss Buchstabe g nicht zur Verfügung stehen:*

*Abs. 1 Bst. h Ziffer 1:*

Gemäss Ziffer 1 müssen die Ursprungsländer der Mineralien in der Lieferkette der Schmelzanlagen und Raffinerien genannt werden, wenn ein Prüfbericht im Sinne von Buchstabe g fehlt. Mit dem "Ursprungsland" ist das Land gemeint, in dem das Mineral abgebaut wird.

**Abs. 1 Bst. h Ziffer 2:**

Mit den "zusätzliche[n] Informationen" gemäss den spezifischen im Regelwerk genannten Empfehlungen im Sinne von *Ziffer 2* sind die in der "Ergänzung zu Zinn, Tantal und Wolfram" der im Regelwerk gemäss Anhang 2 Teil A Ziffer 1 (OECD-Leitfaden für Konfliktmineralien) aufgeführten Informationen gemeint. Dazu gehören insbesondere die ermittelten Angaben aller Herkunfts-, Transport- und Transitländer für die Lieferketten für Mineralien der einzelnen Schmelzanlagen bzw. Raffinerien.

*Absatz 2* regelt das System der Rückverfolgbarkeit bei *Nebenprodukten*: Demnach müssen Nebenprodukte bis zu dem Ort zurückverfolgt werden können, an dem sie erstmalig von ihrem Primärmineral oder Primärmetall getrennt wurden. Für Nebenprodukte sind belegte Informationen bereitzustellen; die Informationen beginnen mit dem Ursprungsort des Nebenprodukts, d.h. dem Ort, an dem das Nebenprodukt erstmalig von seinem Primärmineral oder Primärmetall, das nicht unter diese Verordnung fällt, getrennt wurde. Zum Beispiel sollen als Ursprung des Goldes als Nebenprodukt jene Punkte gelten, an denen erstmalig Spuren von Gold aus dem ursprünglichen Mineralerz gewonnen werden (z.B. die Schmelzanlage). Die Informationen sind unternehmensintern, um Geschäftsgeheimnisse zu wahren, schriftlich und begründet zu dokumentieren.

Nach *Absatz 3* können die Unternehmen die Risiken möglicher schädlicher Auswirkungen in ihrer Lieferkette beseitigen, indem sie nachweisen, dass sie *Metalle* einführen und bearbeiten, die *ausschliesslich aus Rezyklierung stammen*. Rezyklierung liegt allgemein vor, wenn Abfallprodukte für den ursprünglichen Zweck oder andere Zwecke wiederverwertet werden. Der Begriff bezieht sich im Kontext der Verordnung ausschliesslich auf Metalle, nicht aber auf (unverarbeitete) Mineralien oder Nebenprodukte anderer Erze als derjenigen, die in Gesetz und Verordnung (Anhang 1) erwähnt sind. Goldbarren fallen nicht ausschliesslich unter die rezyklierten Metalle,

da sie entweder aus Minengold oder rezykliertem Gold hergestellt werden, wobei eine Unterscheidung im Endprodukt nicht möglich ist. Ein aus Recyclinggold hergestellter, zur Einfuhr stehender Goldbarren der Tarifnummer TN 7108.1200 fällt nicht unter das Recycling im Sinne dieser Verordnung. Gold ist als Edelmetall der Edelmetallkontrollgesetzgebung unterstellt und damit reguliert.<sup>26</sup> Unter diese Regulierung kann auch rezykliertes Gold fallen. Der Nachweis von Absatz 3 setzt neben dem Vorliegen von Metallen, die ausschliesslich aus Rezyklierung stammen, die Rückverfolgung der Lieferkette durch das Unternehmen voraus. Daher wurde die Norm systematisch in der Bestimmung über das System zur Rückverfolgbarkeit der Lieferkette bezüglich Mineralien und Metallen eingeordnet. Gelingt der Nachweis, entfallen die übrigen Sorgfaltspflichten (Art. 14 bis 16, Meldeverfahren, Risikomanagement und Prüfung). Die Berichterstattungspflicht (Art. 964<sup>septies</sup> OR) gilt aber nach wie vor.

#### *Art. 13 System zur Rückverfolgbarkeit der Lieferkette bezüglich Kinderarbeit*

Gemäss Artikel 13 besteht das System der Rückverfolgbarkeit der Lieferkette bezüglich Kinderarbeit aus einer unternehmensinternen Dokumentation, in der bestimmte Informationen über die einzelnen Produkte oder Dienstleistungen in der vorgelagerten Lieferkette, bei denen ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht, aufgeführt sind. Mit der vorgelagerten Lieferkette sind alle dem betroffenen Unternehmen in der Produktionskette vorangehenden Akteure gemeint, die (Wertschöpfungs-)Leistungen für das Produkt und die Dienstleistung erbringen (s. Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2). Die in der Wertschöpfungskette vorangehenden Produktionsstätten und Dienstleister müssen eindeutig identifizierbar sein. Zu nennen sind namentlich die Firma, die (Domizil-) Adresse sowie der ausländische Staat, in dem sich der Sitz befindet.

Besteht ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit im Sinne von Artikel 5 hiervor, müssen die betroffenen Unternehmen nach *Buchstabe a* Dokumente bereitstellen, welche das Produkt oder die Dienstleistung eindeutig beschreiben, inklusive Nennung des Handelsnamens, falls ein solcher besteht. Zudem müssen sie den Lieferanten und die Produktionsstätte resp. den Dienstleister nennen (Bst. b), wobei "Namen" im Sinne eines Oberbegriffs die Firma (von juristischen Personen und Handelsgesellschaften) oder den Namen natürlicher Personen resp. von Vereinen oder Stiftungen bezeichnen. Mit "Anschriften" sind die (Domizil-) Adresse und das Land gemeint.

Die Rückverfolgbarkeit der Lieferkette bezüglich Kinderarbeit kann in der Praxis schwieriger zu eruieren sein als bei den Sorgfaltspflichten bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten, insbesondere bei Produkten, die aus zahlreichen Komponenten, u. U. aus verschiedenen Herkunftsländern, bestehen. Mit dem System für die Rückverfolgbarkeit der Lieferkette muss darauf hingewirkt werden, die Rückverfolgbarkeit bestmöglich zu gewährleisten (Bemühenspflicht). Insbesondere bei komplexen Lieferketten ist ein risikobasierter Ansatz zu wählen, d.h. das System und die Intensität der Rückverfolgung der einzelnen Lieferketten sind je nach Risiken zu priorisieren und abzustufen. Je grösser die Risikogefahr für Kinderarbeit ist, desto intensiver und weitgehender ist die Lieferkette zu prüfen.

#### *Art. 14 Meldeverfahren*

Artikel 14 betreffend das Meldeverfahren konkretisiert Artikel 964<sup>sexies</sup> Absatz 2 OR.

Das vorgesehene Meldeverfahren enthält keinen Wiedergutmachungsmechanismus, da der Gegenvorschlag bei der Haftung den *status quo* vorsieht, also keine neuen Haftungsregeln einführt.

Das Unternehmen muss nach *Absatz 1* als "Frühwarnmechanismus zur Risikoerkennung" ein Meldeverfahren bereitstellen.

Demnach müssen alle interessierten Personen dem Unternehmen "begründete Bedenken" hinsichtlich des Vorliegens einer potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkung im Zusammenhang mit Konfliktmineralien oder in Bezug auf Kinderarbeit in seiner Lieferkette mitteilen können. Es handelt sich um einen "Beschwerdemechanismus" bzw. ein Meldeverfahren mit der Funktion eines Frühwarnsystems zur Risikoerkennung. Das Meldeverfahren kann mittels Vereinbarungen mit andern Wirtschaftsbeteiligten (z.B. Wirtschaftsverbänden) oder Organisationen (z.B. NGOs) sichergestellt werden. Denkbar ist auch, private, externe Sachverständige oder Gremien beizuziehen oder hierfür eine Ombudsstelle zu schaffen. Das Meldeverfahren muss einfach ("niederschwellig") bzw. unbürokratisch sein und anonym genutzt werden können. Zudem soll das Unternehmen über eingegangene Meldungen unternehmensintern orientieren (Transparenz). Alle Meldungen sind gemäss *Absatz 2* schriftlich zu dokumentieren, wobei eine unternehmensinterne Dokumentation genügt, um Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

### *Art. 15 Risikomanagement*

Artikel 15 mit dem Titel "Risikomanagement" konkretisiert ebenfalls Artikel 964<sup>sexies</sup> Absatz 2 OR.

Gemäss Artikel 15 *Absatz 1 Satz 1* müssen die Unternehmen im Sinne von Artikel 964<sup>sexies</sup> Absatz 2 OR die Risiken in der Lieferkette *ermitteln und bewerten*. Die Ermittlung der Risiken erfolgt namentlich gestützt auf die in den Artikeln 10 und 11 festgelegten Lieferkettenpolitiken sowie gestützt auf die in Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 erwähnten Informationen. Die Risiken sind im Risikomanagementplan zu nennen und zu bewerten, wobei die Eintretenswahrscheinlichkeit und die Schwere oder Höhe der schädlichen Auswirkungen zu berücksichtigen sind. Auch hier ist wie beim System für die Rückverfolgbarkeit der Lieferkette der risikobasierte Ansatz und damit die Bemühenspflicht einzuhalten. Das Unternehmen hat somit

bestmöglich darauf hinzuwirken, die Ermittlung und Bewertung der Risiken zu gewährleisten.

### *Risikomanagementplan*

Gemäss *Absatz 1 Satz 1* müssen die Unternehmen gestützt auf Art. 964<sup>sexies</sup> Absatz 2 OR auf die ermittelten und bewerteten Risiken *reagieren*. Im Zuge der Ermittlung und Bewertung der Risiken schädlicher Auswirkungen in ihren Lieferketten bezüglich Mineralien und Metallen sowie bezüglich Kinderarbeit müssen die betroffenen Unternehmen im Rahmen des schriftlich zu verfassenden Risikomanagementplans eine Strategie entwickeln und umsetzen. Sie dient dazu, die ermittelten Risiken zu verhindern oder zu mildern. Der Risikomanagementplan muss die ermittelten Risiken beschreiben, aber auch die Methoden, die das Unternehmen zur Ermittlung, zur Analyse und zur Gewichtung der Risiken schädlicher Auswirkungen der Geschäftstätigkeit in der Lieferkette eingesetzt hat. Er nennt die tatsächlich eingetretenen schädlichen Auswirkungen, den Ansatz für die Risikominimierung sowie wichtige Meilensteine bezogen auf die Umsetzung der getroffenen Massnahmen. Auch die Bewertung der ermittelten Risiken muss in den Plan aufgenommen werden, wobei wie erwähnt die Eintretenswahrscheinlichkeit und die Schwere bzw. Höhe der schädlichen Auswirkungen zu berücksichtigen sind. Das Gesetz lässt offen, wie detailliert der Risikomanagementplan sein muss. Der Detaillierungsgrad ist auszurichten auf die Art und Grösse des Unternehmens sowie auf die Natur der Geschäftstätigkeit.

### *Absatz 1 Satz 2:*

Beim Risikomanagement orientieren sich die Unternehmen an den Regelwerken gemäss Anhang 2, Teil A und B.

### *Mineralien und Metalle*

Das Unternehmen orientiert sich bei der Ermittlung und Bewertung der Risiken im Bereich *Konfliktmineralien* insbesondere an den Regelwerken gemäss Anhang 2 *Teil A* (OECD-Leitfaden für Konfliktmineralien und EU-Verordnung 2017/821), soweit sie sich an Unternehmen richten. Anders als

in Artikel 9 Absatz 3 ist damit nicht die Anwendung in ihrer Gesamtheit gemeint, sondern diese sollen als Richtschnur dienen. Für die Risikobewertung bei Lieferketten bezüglich Mineralien und Metallen im Sinne dieser Verordnung kann insbesondere auch noch auf die Empfehlung (EU) 2018/1149 verwiesen werden. Gemäss dieser bedarf es einer kritischen Prüfung und sodann einer Einstufung des Ursprungs und der Beförderung der Mineralien. Einzustufen sind auch die Lieferanten und aussergewöhnliche Umstände, die Grund zur Annahme geben, dass die Mineralien möglicherweise zur Verschärfung von Konflikten oder schwerwiegenden Verstössen im Zusammenhang mit der Gewinnung, dem Transport oder dem Handel der Mineralien beitragen. Da es sich bei der Anwendung der Sorgfaltspflicht um ein risikobasiertes und schrittweises Prozedere handelt, unterliegt das Unternehmen einer verstärkten Sorgfaltsprüfung je höher die kritische Einstufung und damit das Risikopotential bewertet wird. Die Empfehlung (EU) 2018/1149 bietet als Hilfsmittel Indikatoren und Informationsquellen an für die Ermittlung der konkreten kritischen Einstufungen (sog. *Red Flags*) im Einklang mit dem OECD-Leitfaden für Konfliktmineralien. Beispielsweise sollten Unternehmen im Zusammenhang mit einem als kritisch eingestuften Standort für den Ursprung und die Beförderung von Mineralien die Staatsführung und andere landesspezifische Aspekte prüfen. Dies um festzustellen, in welchem Umfang Länder oder Gebiete die Kontrolle über ihre Grenzen haben und über angemessene interne Durchsetzungsmechanismen verfügen, um eine glaubwürdige und dokumentierte Rückverfolgbarkeit des Handels mit Mineralien zu gewährleisten und den Risiken im Zusammenhang mit der Beförderung im Falle einer schwachen Staatsführung entgegenzuwirken.

### *Kinderarbeit*

Das Unternehmen orientiert sich bei der Ermittlung und Bewertung der Risiken im Bereich Kinderarbeit insbesondere an den im Anhang 2 *Teil B* referenzierten, international anerkannten

ten gleichwertigen Regelwerken, soweit sie sich an Unternehmen richten (ILO-Übereinkommen Nrn. 138 sowie 182 und *ILO-IOE Child Labour Guidance Tool* und entweder den OECD-Leitfaden für die Erfüllung von Sorgfaltspflichten für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln oder die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der UNO). Anders als in Artikel 9 Absatz 3 ist damit nicht die Anwendung in ihrer Gesamtheit gemeint, sondern diese sollen als Richtschnur dienen.

#### *Artikel 15 Absatz 2*

Gestützt auf den Risikomanagementplan trifft das Unternehmen nach Absatz 2 *Satz 1 Massnahmen*, um die festgestellten Risiken in der Lieferkette in den Bereichen Konfliktminerale und Kinderarbeit zu "beseitigen, verhindern oder minimieren". Es gilt der risikobasierte Ansatz, d.h. die Beseitigung, Verhinderung bzw. Minimierung erfolgt nach der Eintretenswahrscheinlichkeit und der Schwere bzw. Höhe der möglichen schädlichen Auswirkungen.

Das Unternehmen muss gestützt auf Absatz 2 *Satz 2* die Wirksamkeit der von ihm ergriffenen Massnahmen regelmässig überprüfen, mindestens einmal jährlich (Evaluation der Massnahmen).

In Bezug auf Mineralien und Metalle sind namentlich die im OECD-Leitfaden für Konfliktminerale und in dessen Anhang III aufgeführten Massnahmen zu ergreifen (s. Anhang 2 Teil A Ziffer 1). Diese können beispielsweise darin bestehen, dass das Schweizer Unternehmen beim ausländischen Lieferanten bessere Arbeitsbedingungen fordert und den Handel in dieser Phase noch aufrechterhält. Das Unternehmen überwacht und verfolgt die Ergebnisse der Bemühungen um Risikominderung. Zeitigen die Bemühungen nicht die gewünschte Verbesserung, kann der Handel vorübergehend auch ausgesetzt werden. Im Extremfall sollte die Beziehung zu einem Lieferanten oder Dienstleister beendet werden, insbesondere dann, wenn der Lieferant schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen

begeht (z. B. schlimmste Formen der Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder Folter) oder nicht staatliche bewaffnete Gruppen direkt oder indirekt unterstützt.

In Bezug auf Kinderarbeit in der Lieferkette orientieren sich die Massnahmen an den Regelwerken gemäss Anhang 2 Teil B, insbesondere am *ILO-IOE Child Labour Guidance Tool*.

**Art. 16 Prüfung im Bereich Mineralien und Metalle**  
Gemäss Artikel 964<sup>sexies</sup> Absatz 3 OR muss die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bezüglich Mineralien und Metallen durch eine unabhängige Fachperson geprüft werden. Die Prüfung erfolgt nach *Absatz 1* jährlich in einem Bericht an das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan durch ein Revisionsunternehmen, das von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexperte zugelassen ist. Eine spezialgesetzliche Prüfung bzw. ein Prüfbericht entfällt, wenn die Ausnahmen für Einfuhr- und Bearbeitungsmengen (s. Art. 4 und Anhang 1) bzw. die Voraussetzungen zur Befreiung von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten (Art. 3 Abs. 2 und Art. 9) gegeben sind. Das Revisionsunternehmen sowie die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer müssen als Revisionsexperten zugelassen sein. Die Zulassung als Revisor bzw. Revisorin genügt somit nicht. Beim Revisionsunternehmen muss es sich allerdings nicht zwingend um die gesetzliche Revisionsstelle handeln.

**Absatz 2:** Das Revisionsunternehmen muss eine sog. negative Zusicherung (*negative assurance*) abgeben. Es ist somit im Sinne einer Angemessenheitsprüfung zu prüfen, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Sorgfaltspflichten gemäss Artikel 964<sup>sexies</sup> Absätze 1 und 2 OR *nicht* eingehalten wurden. Dazu bietet sich die Prüfung nach den Schweizer Prüfungsstandards (PS 980, Grundsätze zur Prüfung von *Compliance Management Systemen*) an. Das Revisionsunternehmen gibt demnach mit begrenzter Sicherheit ein Prüfurteil dazu ab, ob die Lieferkettenpolitik und das System zur Rückverfolgung der Lieferkette des Unternehmens in allen

wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind und ob diese geeignet sind, Risiken schädlicher Auswirkungen gemäss Artikel 964<sup>sexies</sup> Absatz 2 OR zu ermitteln und zu bewerten. Die Prüfung schliesst die Ermittlung und Bewertung der Risiken, den Risikomanagementplan und die Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken ein.

Es ist die Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Art. 964<sup>quinquies</sup> OR) im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung und nicht der Unternehmensbericht zu prüfen (s. Art. 964<sup>sexies</sup> Abs. 3 OR). Das Managementsystem zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten wird jedoch nicht auf dessen Wirksamkeit hin geprüft.

Möglich bleibt auch, dass die Berufsverbände einen speziell für diesen Prüfzweck geeigneten Prüfungsstandard verfassen. Gemäss *Absatz 3* gelten die Anforderungen an die Unabhängigkeit von Artikel 728 OR sinngemäss. Das Revisionsunternehmen muss demnach unabhängig sein und sich sein Prüfungsurteil objektiv bilden. Darunter fällt insbesondere auch das Verbot der Selbstprüfung (Art. 728 Abs. 2 Ziff. 4 OR; vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts Nr. 2C\_487/2016 vom 23. November 2016).

Die Einsetzung eines Revisionsunternehmens sorgt zudem für die Anwendung einheitlicher Prüfstandards, was die Vergleichbarkeit der Prüfungsberichte gewährleistet. Die zugelassene Revisionsexpertin bzw. der zugelassene Revisionsexperte muss zur Prüfung befähigt sein.

## 2.6 **Konsolidierte Berichterstattung**

### *Art. 17*

Kontrolliert eine rechnungslegungspflichtige juristische Person ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so muss sie im Geschäftsbericht für die Gesamtheit der kontrollierten Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellen (Art. 963 Abs. 1 OR). Ist dies der Fall und unterliegt das Unternehmen den Sorgfaltspflichten be-

züglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (Art. 964<sup>quinquies</sup> OR), muss es nach **Absatz 1** (auch) einen konsolidierten Bericht nach Artikel 964<sup>septies</sup> OR erstellen (siehe dazu auch die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2). Die vom konsolidierten Bericht erfassten Unternehmen sind von der separaten Berichterstattungspflicht nach Artikel 964<sup>septies</sup> OR befreit.

**Absatz 2** soll Doppelspurigkeiten vermeiden: Wird ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz von einem anderen Unternehmen mit Sitz im Ausland kontrolliert (Bst. a) und in einem nach gleichwertigen Vorschriften erstellten Bericht einer juristischen Person bereits einbezogen (Bst. b), so muss es *keinen separaten* Bericht verfassen. Diesfalls muss es aber gemäss **Absatz 3** im Anhang der Jahresrechnung angeben, bei welchem anderen Unternehmen es in den Bericht einbezogen wurde; zudem muss es diesen Bericht veröffentlichen.

Die Berichterstattung nach Artikel 964<sup>septies</sup> OR muss durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan (bei der AG durch den Verwaltungsrat) einmal pro Jahr erfolgen. Der Bericht muss sich "über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten" äussern, also die Pflichten nach Artikel 964<sup>sexies</sup> OR. Er hat *inhaltliche* Ausführungen darüber zu enthalten, ob und wie diese Pflichten erfüllt wurden. Es genügt somit nicht, zu schreiben, die Pflichten seien erfüllt worden. So hat das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan in seinem Bericht über die Sorgfaltsprüfung namentlich auch zusammenfassend darüber zu berichten, wie das Prüfungsergebnis des zugelassenen Revisionsexperten über die Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten bezüglich der Mineralien und Metalle (Art. 964<sup>sexies</sup> Abs. 3 OR i.V.m. Art. 15) ausgefallen ist.

## 2.7 **Anhang 1**

Der Anhang 1 besteht aus zwei Tabellen, Teil A und Teil B. Teil A enthält die Schwellenwerte der Einfuhr- und Bearbeitungsmengen von *Mineralien*. Teil B führt die Schwellenwerte der Einfuhr- und Bearbeitungsmengen bezüglich *Metallen* auf.

Die Tabellen sind je in drei Kolonnen aufgeteilt, welche (i) die genaue Bezeichnung des Minerals bzw. des Metalls, (ii) die Tarifnummer und (iii) die Einfuhr- und Bearbeitungsmengenschwelle nennen. Die Werte stützen sich auf die Verordnung (EU) 2017/821 vom 17. Mai 2017. Die Verordnung (EU) 2017/821 enthält eine Kolonne mit der Rubrik "TARIC-Unterteilung"; diese wurde nicht übernommen, da sie in der Schweiz nicht relevant ist. Der "KN-Code" der Verordnung (EU) 2017/821 wurde durch die in der Schweiz verwendete "Tarifnummer" ersetzt. Die Mengenangaben erfolgen in Kilogramm pro Jahr (s. Art. 964<sup>quinquies</sup> Abs. 2 OR).

## **2.8 Anhang 2**

Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f und Buchstabe h Ziffer 2 und Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung enthalten Verweise auf diesen Anhang. Er nennt insbesondere die gemäss Verordnung international anerkannten gleichwertigen Regelwerke im Sinne von Artikel 9 (Teil A: OECD-Leitfaden für Konfliktminerale, EU-Verordnung 2017/821; Teil B: ILO-Übereinkommen Nrn. 138 und 182, *ILO-IOE Child Labour Guidance Tool*, OECD-Leitfaden für die Erfüllung von Sorgfaltspflichten für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der UNO).